

Zeitschrift: Arbido
Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz
Band: 18 (2003)
Heft: 5

Artikel: Kirchliche Archive im Schnittpunkt von Kirche und Staat? : Archive der ev.-ref. Kirchgemeinden und der röm.-kath. Kirchgemeinden/Pfarreien : Beispiele im Kanton Thurgau
Autor: Betschart, Marlis / Stäheli, Charles E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-769908>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchliche Archive im Schnittpunkt von Kirche und Staat?

Archive der ev.-ref. Kirchgemeinden und der röm.-kath. Kirchgemeinden/Pfarreien: Beispiele im Kanton Thurgau

■ **Marlis Betschart**
Kirchenarchivarin
Staatsarchiv Luzern

■ **Charles E. Stäheli**
Dipl. SHP/Archivar, Bürglen

Im Bereich der kirchlichen Archive ist die kommunale Ebene ein besonders spannendes Feld, treffen doch hier, je nach Konfession verschieden gelagert, Institutionen der Amtskirche mit öffentlich-rechtlichen Kirchgemeinden aufeinander. Die Aufsicht über diese Archive kommt teils dem Staat, teils der Kirche zu.

Im Kanton Thurgau ist die Situation auch deshalb interessant, da die evangelisch-reformierte und die katholische Konfession seit der Reformation vertreten sind. Zum besseren Verständnis der heutigen Situation geben wir einen kurzen Einblick in die Geschichte.

Von 1460 – nach der Eroberung durch die Eidgenossen – bis 1798, dem Ende der alten Eidgenossenschaft, stand der Thurgau unter der Landeshoheit der VII, ab 1712 VIII Orte [Salathé, Seite 3]. In rechtlicher Hinsicht bot die Gemeine Herrschaft ein äusserst uneinheitliches Bild, indem sich trotz der Eroberung durch die Eidgenossen alte Gerichtszuständigkeiten zu erhalten vermochten und mit den neuen Regelungen ein buntes Durcheinander bildeten, das Tür und Tor für jahrhundertelange Kompetenzstreitigkeiten öffnete [Menolfi, Seite 5].

Der Thurgau gilt als *der* paritätische Kanton: Ein Gebiet, in dem beide Konfessionen seit der Reformation zusammenwohnen [Hopp].

Mit dem zweiten Landfrieden 1531 ist der Thurgau zum klassischen Land des Simultangebrauchs (Benutzung der Kirche

der gleichen Pfarrei durch beide Konfessionen) der Kirchen geworden. Der vierte Landfrieden 1712 stellt die beiden Konfessionen einander gleich: Es gilt der Grundsatz der Parität (Gleichwertigkeit beider Konfessionen) [Meyer, Seite 92].

Nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft 1798 wurden die historischen Institutionen aufgelöst. Als Folge wurde im Kanton

- das Verhältnis der Protestanten zu Zürich gelöst
- bei den Katholiken die Verbindung zum Bistum Konstanz beendet
- der Kanton 1829 dem Bistum Basel angeschlossen.

Der neue Kanton Thurgau – wir feiern dieses Jahr das 200-Jahr-Jubiläum – übernahm die Seelsorgeeinheiten, schuf daraus Kirchgemeinden je einer protestantischen und katholischen Landeskirche, die in Anlehnung an den politischen Staatsaufbau organisiert wurden. 1869 sind die beiden 1809 entstehenden Landeskirchen völlig selbständig geworden und ordnen ihre Kultusverhältnisse selbst, in gemischt staatlich-kirchlichen Dingen jedoch unter der Oberaufsicht des Staates.

Kirchgemeinde

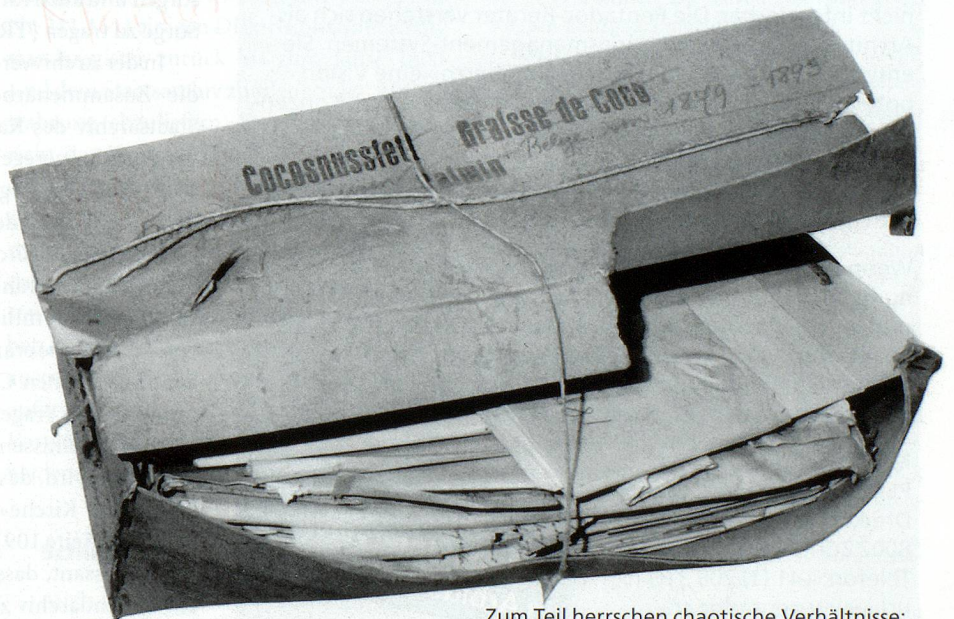
Folgende Ausführungen gelten sowohl für die evangelisch-reformierte als auch für die katholische Konfession.

Die oberste landeskirchliche Behörde bildet die Synode als Legislative. Die landeskirchliche Vollzugs-, Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde ist der Kirchenrat. Er übernimmt die Aufgaben der Exekutive. Im Kanton bestehen heute 70 evangelisch-reformierte und 54 katholische Kirchgemeinden, davon 11 paritätische Verhältnisse, welche meist die Kirche (Bauwerk, gemeinsam genutzte Einrichtungen) betreffen. Die Kirchenvorsteherschaft ist die Verwaltungsbehörde der Kirchgemeinde. Darin eingeschlossen ist die Kirchenpflege, welche für den Finanzhaushalt der Gemeinde sorgt. Die Kirchgemeinden beider Konfessionen sind je vier Dekanatskreisen zugeordnet.

Pfarrei

In katholischen Gemeinden kann katholischerseits ein Pfarreirat wirksam werden. Er ist für die Gestaltung und Ausübung des religiösen Lebens zuständig.

Kirchgemeinde und Pfarrei sind zwei unterschiedliche Körperschaften, die auf



Zum Teil herrschen chaotische Verhältnisse: Beispiel einer denkbar ungeeigneten kirchlichen «Archivschatel».

Bild: zvg.

Informationsmanagement-System

Warum ist unabhängige Beratung wichtig?

Die Einführung eines Informationsmanagement-Systems (IMS) ist für Unternehmen eine besondere Herausforderung. Das hat mehrere Gründe: Nicht nur ist sie in der Regel mit hohen Kosten verbunden. Auch wirkt sich der Einsatz von IMS an vielen Stellen im Unternehmen aus. Eine Fülle von Prozessen muss angepasst oder umgestellt werden. Nicht selten werden interne Abläufe komplett umgekrempelt. Die Entscheidung für eine bestimmte Technik hat weitreichende Folgen und kann nur schwer wieder rückgängig gemacht werden. Für ein Unternehmen ist es daher wichtig, die richtige Entscheidung zu treffen und aus der Vielzahl angebotener Lösungen die für die eigenen Bedürfnisse optimale auszuwählen.

Dem gegenüber steht ein für Anwender kaum zu überblickendes Angebot an Hard- und Software. Und dank der rasanten technischen Entwicklung kommen täglich neue Möglichkeiten hinzu. Es gibt zahlreiche Anbieter, die umfassende Leistungen versprechen, oft aber nur für einen Teil des Gesamtprozesses echte Spezialisten sind.

Unternehmen, die sich für die Einführung eines Informationsmanagement-Systems entschieden haben, brauchen daher nicht nur eine sehr fachkundige, sondern vor allem auch eine unabhängige Beratung. Pentadoc gehört zu den wenigen Beratungsunternehmen, die Firmen und Organisationen vollkommen herstellerunabhängig auf ihrem Weg zum Büro der Zukunft begleiten. Die Spezialisten für Informationsmanagement kennen die Kernkompetenzen der einzelnen Hersteller und wissen, welche Hard- und Softwarekomponenten für bestimmte Aufgaben am besten geeignet sind. Pentadoc verkauft keine Produkte und hat keinerlei Kooperationsvereinbarung mit einem Hersteller.

Eine gute Beratung ist zudem für den Zuschnitt einer individuellen Lösung wichtig. Denn Produkte «von der Stange» sind in das spezielle Umfeld eines Unternehmens meist gar nicht integrierbar. Die Pentadoc-Berater verstehen sich als Architekten von Informationsmanagement-Systemen. Sie entwickeln gemeinsam mit dem «Bauherrn» eine Vision, unterstützen die Auftraggeber bei der Analyse und Konzeption des Systems und wählen für jeden Bereich die optimalen Bausteine aus – ähnlich wie beim Hausbau, wo man Mauersteine, Dachziegel oder Fenster auch nicht unbedingt vom gleichen Lieferanten bezieht.

Wenn gewünscht übernehmen die Experten nach der Planung auch die «Bauleitung», überwachen Implementierung und Inbetriebnahme der Systeme und schulen die Mitarbeiter. Unabhängige Consultants wie Pentadoc geben Unternehmen somit Planungssicherheit und sorgen für einen Projektverlauf ohne böse Überraschungen.

Medienkontakt:
PENTADOC Schweiz GmbH
Dreikönigstrasse 31a
8002 Zürich
Telefon: +41 (1) 208 31 91
url: www.pentadoc.ch
E-Mail: info@pentadoc.ch

**Beachten Sie dazu
auch das Interview
in Arbedo 4, Seite 17!**

unterschiedlichen Rechtsgrundlagen basieren. Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, die Pfarrei untersteht kirchlichem Recht. Während evangelische und katholische Kirchgemeinden bestehen, existieren ausschliesslich katholische Pfarreien. Diese unterstehen kanonischem Recht und werden durch das Bischöfliche Ordinariat betreut.

Archivvorschriften

Evangelische Archivvorschriften

Auf reformierter Seite herrschen momentan chaotische Verhältnisse. Eine Unterscheidung zwischen Kirchgemeinde- und Pfarrarchiv wäre problemlos möglich. Wer sich jedoch um die heute noch gültige Archivverordnung von 1980 bemüht, wird eines andern belehrt.

Die seit dem 1.1.2002 geltende Verfassung [TRB, Nr. 187.11] hält zwar in § 22, Artikel 14 fest: «Die Kirchenvorsteherschaft hat die Verantwortung für das Archiv der Kirchgemeinde». In der auf den 1.4.1979 in Kraft gesetzten Kirchenordnung [TRB, Nr. 187.12], wird im 10. Abschnitt «Die Registerführung und Archivverwaltung» in § 86 festgehalten: «Die Kirchgemeinde sorgt für die fachgerechte Führung und Aufbewahrung der pfarramtlichen Register und der übrigen Archivalien im Pfarrarchiv». Lapidar beginnt die Archivverordnung vom 6.2.1980 mit: «Das Pfarrarchiv umfasst ...» Ein Kirchgemeinearchiv existiert also ab hier nicht mehr. Der nachfolgende Archivplan verbessert die Situation noch weniger, indem er in beinahe zufälliger Reihenfolge eine zufällige Auswahl von zu archivierenden Dokumenten, allgemeinen Druckschriften etc. aufzählt. – Wen wundert's, wenn in den dazugehörigen Archiven die entsprechende Ordnung herrscht?

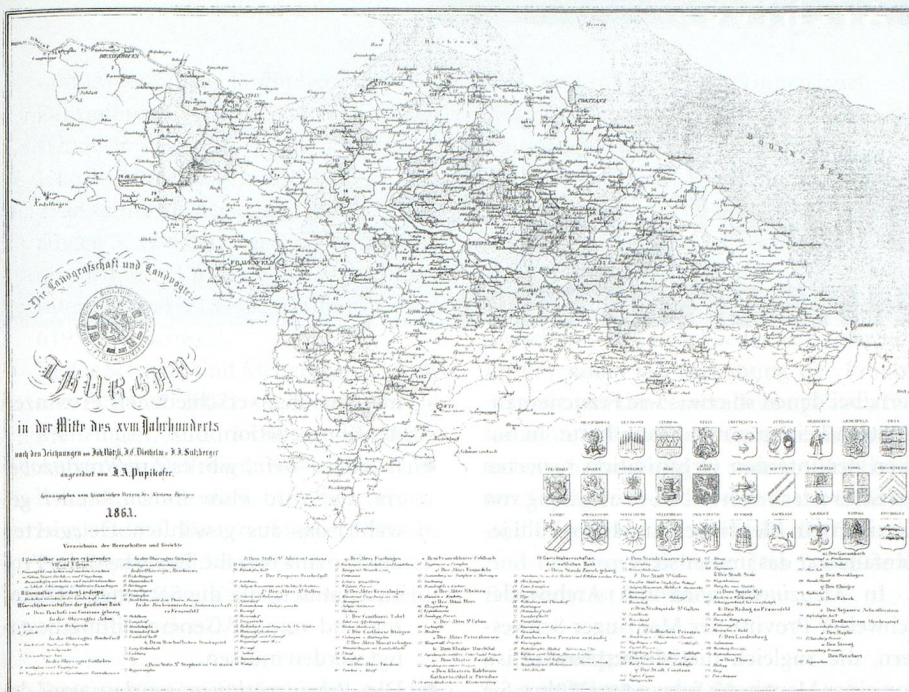
Seit 1998 wurde der Evangelische Kirchenrat verschiedentlich ersucht, die archivischen Zustände zu verbessern. Ein Registratur- und Archivplan fehlt noch immer, obschon etliche Kirchgemeinden willens wären, ihre Archive – notabene freiwillig – in Ordnung zu bringen und dies vielfach auch tun.

Katholische Archivvorschriften

In § 103 des Gesetzes über die Organisation der Katholischen Landeskirche vom 1.7.1968 [TRB, Nr. 188.21] hat die Kirchenvorsteherschaft für ein geeignetes, feuer- und diebsicheres Archiv zu sorgen und auch für eine geeignete Unterbringung des Pfarrarchives Sorge zu tragen [TRB, Nr. 188.21].

In der Archivverordnung vom 4.12.1995 [TRB, Nr. 188.21] wird die Zusammenarbeit des katholischen Kirchenrates mit dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau festgehalten und am 6.1.1997 vertraglich geregelt. Aufgrund dieser Regelung wurde am 19.12.2000 der Registratur- und Archivplan für Katholische Pfarr- und Kirchgemeinden genehmigt (RAP). Für die Archivierung der Unterlagen der Kirchgemeinde ist der Katholische Kirchenrat Aufsichtsbehörde, während die rechtlichen Normen für die Archivierung im pfarramtlichen Bereich von der Amtskirche in der Regel von der Diözese erarbeitet werden müssen. Kirchenrecht (CIC) und die bischöflichen Constitutiones synodales lassen hier mehr oder minder viele Fragen offen. Die Constitutiones könnten sogar zu Missverständnissen geführt haben, da noch 1931 [CS, Seite 140] verordnet wird, das Pfarrarchiv habe «Protokolle und Rechnungsbücher der Kirche» zu enthalten. Eine solche Weisung findet sich 1960 [CS, Seite 109] nicht mehr!

Interessant, dass das Pfarrarchiv, ähnlich dem Diözesanarchiv, ein Geheimarchiv zu enthalten hatte, wo «die geheim zu haltenden Dokumente mit grösster Sorgfalt aufbewahrt werden».



Der Thurgauer Flickenteppich des 18. Jahrhunderts.

Bild: Kopie aus Die Landgrafschaft Thurgau vor und bei ihrem Übergange an die Eidgenossenschaft im Jahre 1460. Denkschrift zur Jubilarerinnerung, Frauenfeld 1861. Historischer Verein des Kantons Thurgau.

Die unterschiedliche Rechtsstellung der beiden Archive wird im erwähnten Thurgauer Registratur- und Archivplan für Katholische Pfarr- und Kirchgemeinden weitgehend berücksichtigt, «stellt andererseits aber auch in Rechnung, dass die beiden Archive an den allermeisten Orten nie getrennt voneinander aufbewahrt wurden» [RAP, Seite 7].

Ein weiteres Instrument des erwähnten Vertrages bilden die jährlich durchzuführenden rund zehn Archivinspektionen, aufgrund derer Berichte erstellt und Anträge formuliert werden.

Anfang 2001 wurde der Registratur- und Archivplan einer ersten praktischen Prüfung unterzogen und hat sich dabei bewährt: Bereits sind erste Reorganisationen mit durchwegs erfreulichen Ergebnissen abgeschlossen worden [Jahresbericht 2001, Seite 45]. Im Spätsommer 2002 machten sich erstmals zwei engagierte Laien in einer Kirchgemeinde unter fachkundiger Anleitung erfolgreich an die Neuordnung ihres Kirchgemeindearchivs!

Generell ist auch im Bereich Konservierung (Verpackung des Archivgutes und Archivräumlichkeiten) ein signifikanter Fortschritt zu verzeichnen.

Beispiele aus dem Archivaltag

Seelsorgebereich

Die mit der Pastoration beauftragten Seelsorger bekunden Mühe, Teile ihres Amtsschriftverkehrs der Nachwelt zu erhalten. Bereits beim Ansinnen, eine Predigt im Archiv abzulegen, kommen Ausweichtaktiken zur Anwendung. Letztlich ist das persönliche Verhältnis Seelsorger-Archivver-

antwortliche/r massgebend, ob gelegentlich Seelsorgeakten dem Archiv zur dauernden Aufbewahrung übergeben werden. Glücklicherweise diejenige Kirchgemeinde, die 1948 die Ortspfarrer verpflichtete, monatlich eine schriftliche Predigt an die KirchbürgerInnen und das Archiv abzuliefern!

Registerbücher

Mit der Einführung des eidgenössischen Zivilstandswesens 1876 beginnt eine archivarische Problematik, die bis heute in Abständen Anlass zu Fragen und Zerwürfnissen gibt: Wem gehören die Register der Kasualien? Wessen Eigentum sind sie? Wer darf sie besitzen? Die vom Bund genehmigte Verordnung des Regierungsrates über das Zivilstandswesen von 1999 birgt mit § 20 [TRB, Nr. 211.111] einigen Diskussionsstoff: Zivilstandsregister zurück bis zum Jahre 1800 sind dem Staatsarchiv zur dauernden Aufbewahrung abzuliefern. Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau bearbeitet/e in der Folge Beschwerden gegen den Staatsarchivar und das Staatsarchiv, das Departement für Inneres und Volkswirtschaft sowie das Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen und den Zivilstandsinspektor betreffend Aufsichtsbeschwerde und Herausgabe von eingezogenen Kirchenbüchern aufgrund unklarer rechtlicher Grundlage. Vorwürfe müssen sich dabei aber auch die beiden Kirchenräte gefallen lassen.

Schluss

Auch wenn die kommunalen kirchlichen Archive häufig am Schnittpunkt zwischen Kirche und Staat stehen und so-

mit reichlich Konfliktstoff gegeben ist, stellen wir fest, dass in der Regel das auf staatlicher Seite vorhandene archivarische Fachwissen von kirchlicher Seite geschätzt und auch in Anspruch genommen wird. ■

contact:

E-Mails:

- marlis.betschart@lu.ch
- chestarch@gmx.ch

Literatur

(zitierte [= zit.] und ausgewählte):

Bischöfliche Kanzlei (Hrsg.), Constitutiones Synodales cum Appendice, Solothurn 1931 [zit.: CS]

Bischöfliche Kanzlei (Hrsg.), Constitutiones synodales, Solothurn 1960 [zit.: CS]

Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland (Hrsg.), Beiträge zum Archivwesen der Katholischen Kirche Deutschlands. Überlieferung, Sicherung und Nutzung der Pfarrarchive, Speyer 1991

Bundeskonferenz der kirchlichen Archive in Deutschland (Hrsg.), Beiträge zum Archivwesen der Katholischen Kirche Deutschlands. Die pfarrlichen Kirchenbücher, Speyer 1992

Historischer Verein des Kantons Thurgau, Die Landgrafschaft Thurgau vor und bei ihrem Übergange an die Eidgenossenschaft im Jahre 1460, Frauenfeld 1861

Anton Hopp, Paritätische Verhältnisse im Thurgau, 2001 [zit.: Hopp]

Markus Kaiser/Amt für Kultur des Kantons St. Gallen, Es werde St. Gallen!, St. Gallen 2003

Ernest Menolfi, Sanktgallische Untertanen im Thurgau, St. Gallen 1980 [zit.: Menolfi]

Peter Plattner, Die Paritätsverhältnisse im Kanton Thurgau, Frauenfeld um 2000

Markus Schär, O Thurgau, Weinfelden 2002

André Salathé, Der thurgauisch simultane und paritätische Kirch- und Friedhof als mögliches Feld interkonfessioneller und konfessionell-politischer Auseinandersetzung aufgezeigt am Beispiel Sulgen, Sulgen 1983 [zit.: Salathé]

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn (Hrsg.), Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive (Arbeitshilfen 142), Bonn 1998

Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Jahresberichte 2000 und 2001 [zit.: Jahresbericht]

Staatsarchiv des Kantons Thurgau, Registratur- und Archivplan für Katholische Pfarr- und Kirchgemeinden, Frauenfeld 2001 [zit.: RAP]

Staatsarchiv des Kantons Thurgau (Hrsg.), Thurgauer Rechtsbuch Bände 1 und 2, Frauenfeld 2002 [zit.: TRB]

Fridolin Suter, Das Bischöfliche Kommissariat, Frauenfeld 1921

Historischer Verein des Kantons Thurgau (Hrsg.), Kirchgemeinden und Pfarrbücher im Thurgau, Frauenfeld 1991 [zit.: Meyer]